

Dezernat für Soziales, Bildung, Jugend und Senioren

Amt für Bildung und Schulentwicklung

Dessau
Roßlau



TOP 5.1. Prüfergebnisse zu alternativen Möglichkeiten zur Fortführung der gymnasialen Oberstufe am Gymnasium „Walter Gropius“

Anregung aus der Sitzung des GBSA am 14. November 2023 zur Prüfung verschiedener Möglichkeiten

- A) Eingliederung des Gymnasiums „Walter Gropius“ in das „Philanthropinum“ zu einer Schule mit zwei Standorten unter Begleitung der Gremien beider Schulen
- B) Fusion des Gymnasiums „Walter Gropius“ mit dem Beruflichen Gymnasium am Anhaltischen Berufsschulzentrum „Hugo Junkers“
- C) Bildung einer Gesamtschule „Walter Gropius“ aus dem Gymnasium „Walter Gropius“ und der Gemeinschaftsschule am Zoberberg
- D) Bildung einer Gemeinschaftsschule „Walter Gropius“ aus dem Gymnasium „Walter Gropius“ und der Gemeinschaftsschule Zoberberg

Variante A Eingliederung

- Eingliederung kennt das SchulG LSA nicht
- Werkzeug für eine Zusammenführung ist die Fusion
- Aufhebung eines Schulstandortes, SchulG LSA § 22 (5)
 - * Anhörung Schulelternrat / Schülerrat / Personalrat
- damit ist eine Angliederung erfolgt
- Betreibung des aufgehobenen Standortes als Außenstelle, SEPI-VO § 4 (3)
 - * befristet für 2 Jahre
- Dauerhafter Betrieb von 2 Standorten ist nur über die Fusion möglich, SEPI-VO § 4 (2)

Variante B Fusion Gymnasium mit Beruflichem Gymnasium

SchulG LSA gliedert das Schulwesen

- Allgemeinbildende Schulen
- Berufsbildende Schulen

SchulG LSA bietet keine Möglichkeit eine „überkreuzenden“ Zusammenführung

Variante C Gesamtschulen

SchulG LSA § 5 a

Zwei Formen von Gesamtschulen

- ⇒ integrierte Form: Klasse 5 – 13 § 5 a SchulG LSA
- ⇒ kooperative Form: Klasse 5 – 12 § 5 a SchulG LSA

Variante integrierte Form

- Klassen 5 – 13
- Mindestgröße von 600 in der SEK I (gegenüber Gymnasien in Höhe von 450)
- mindestens vierzügig
- Mindestjahrgangsstärke in den Anfangsklassen SEK I von 100 Schülerinnen und Schülern
- Mindestjahrgangsstärke SEK II von 75 Schülerinnen und Schülern
- **neue Gesamtschulen können erreicht werden § 12 (4) SEPI VO**
 - * wenn innerhalb von sechs Jahren 150 von 100 der vorgeschriebenen Mindestjahrgangsstärken von neu aufzunehmenden Schülern in den Anfangsklassen der SEK I, entspricht 150
- (+ wenn eine bestehende Schule der gleichen Schulform nicht geschlossen werden muss)
- Bedarfsfeststellung durch den Schulträger, SchulG LSA § 6

Variante D Gemeinschaftsschule

Grundlagen

SchulG LSA § 5 b

- Voraussetzung Analyse und gesamtes Konzept
- entstehen durch Umwandlung: Umwandlungsverordnung
- Klasse 5 – 12 / Klasse 5 – 13

Varianten:

- eigene gymnasiale Oberstufe
- gymnasiale Oberstufe in Kooperation

§ 11 (1) Gemeinschaftsschulen

- Mindestgröße von 240 Schülerinnen und Schüler
- mindestens zweizügig
- Mindestjahrgangsstärke von 50 aufzunehmenden Schülern

(3) Sekundarstufe I mindestens 300 Schüler (zweizügig)

- Anfangsklassen mindestens 50 bei eigener gymnasialer Oberstufe

(4) Zieljahrgangsstärke SEK II: 75

(5) SEK II weniger als 50 Schüler dann Durchführung der SEK II in Kooperation

- Umwandlung eines Gymnasiums in eine Gemeinschaftsschule ist grundsätzlich möglich, SchulG LSA § 5 b

* Antrag der Schule mit Konzept im Einvernehmen mit dem Schulträger